

Allgemeine Hinweise

1.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den gesetzlichen Bestimmungen und - soweit der entsprechende Versicherungsschutz vereinbart wurde - den bereits ausgehändigten oder dieser Urkunde beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

2.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber innerhalb von 2 Wochen ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt (§ 33 VVG).

3.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

4.

Bewahren Sie bitte diese Urkunde sowie den Beitragszahlungsnachweis sorgfältig auf.

5.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Verbraucher- und Vertragsinformationen

Gemäß § 10 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) , Anlage D

1. Wie lautet die Anschrift Ihres Versicherers?

»Schweizer-National« Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland,
Querstraße 8 - 10, 60322 Frankfurt,
Telefon: 069 25615 0, Telefax: 069 25615-158
Internet: www.nationalesuisse.de
E-Mail: service@nationalesuisse.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Zemp.
Vorstand: Bernd Roßbeck (V.), Alexander Jessnitzer
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister Frankfurt am Main HRB 6645

2. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Maßgebend sind die im Angebot / Antrag / Versicherungsschein genannten Vertragsgrundlagen. Im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wie ist die Einwilligung nach dem Bundesdatenschutz geregelt?

Sie willigen ein, dass wir im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den zuständigen Verband zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Sie willigen ferner ein, dass die Versicherer der Nationale Suisse-Versicherungsgruppe ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für Sie zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; ein Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis nehmen konnten, das Ihnen zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen - auf Wunsch auch sofort - überlassen wird.

4. Welche Vereinbarungen gelten zur Schweigepflicht?

Sofern eine Unfall- bzw. eine Kinderversicherung beantragt wurde, erklären Sie, dass Ihnen bekannt ist, dass wir - soweit hierzu ein Anlass besteht - Angaben über Ihren Gesundheitszustand, auch über frühere Erkrankungen oder Unfälle, und über frühere, bestehende oder beantragte Versicherungsverträge bei anderen Unfall-, Kranken- oder Lebensversicherern zur Beurteilung des Risikos eines von Ihnen

beantragten Vertrages überprüfen. Zu diesem Zweck befreien Sie Ärzte, Zahnärzte, Angehörige anderer Heilberufe sowie Angehörige von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern, die Sie in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt haben, von Ihrer Schweigepflicht - und zwar auch über Ihren Tod hinaus - und ermächtigen sie, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Angehörige anderer Kranken-, Lebens- und Unfallversicherer, mit denen Sie bisher in Vertragsbeziehung standen oder stehen. Diese Ermächtigung endet fünf Jahre nach Antragstellung.

Diese Erklärung geben Sie auch für Ihre mitzuversichernden Kinder sowie die von Ihnen gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selber beurteilen können.

5. Widerrufsbelehrung nach § 8 Absatz 2 Nr. 2

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Nationale Suisse, Querstr. 8-10, 60322 Frankfurt. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069 25615-158

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

6. Wie ist Ihr Beitrag zu entrichten?

Die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages können Sie aus dem gestellten Antrag bzw. dem Versicherungsschein ersehen.

Der Beitrag kann bei entsprechender Vereinbarung gegen Zuschlag in Raten gezahlt werden. Dieser beträgt 3 % bei halbjährlicher und 5 % bei vierteljährlicher Zahlung. Monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn die jeweilige Monatsrate mindestens 10 EUR zzgl. Versicherungssteuer beträgt und wir den Beitrag im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto einziehen können; der Zuschlag beträgt 5 %.

Kommen Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages fällig.

7. Wichtiger Hinweis für die Zahlung Ihres ersten oder eines einmaligen Beitrages!

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist) erfolgt.

Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

c) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Im Falle des Rücktritts können wir eine angemessene Geschäftsgebühr erheben.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

8. Wie lautet die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie des Ombudsmannes?

Wir werden alles dafür tun, dass Sie mit unserer Abwicklung Ihrer vertraglichen Angelegenheiten zufrieden sind.

Der für Sie zuständige Vertriebspartner bzw. die Mitarbeiter/innen der Direktion stehen Ihnen gerne zur Problemlösung zur Verfügung

Sollte es trotzdem Anlass für Sie zur Beschwerde geben, so ist hierfür zuständig die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 01804-224424 - 0,24 EUR je Anruf, Fax: 01804-224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen der "Schweizer National" (nachfolgend genannt "der Versicherer") für NSA-Garantien Tuning 2, Basis

Gültigkeit der Versicherung

Versichert sind die in der Garantie-Versicherungspolice aufgeführten, in Deutschland, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union immatrikulierte Fahrzeuge (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) während 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Jede in den ersten 21 Tagen eintretende Panne geht vollständig zu Lasten des Verkäufers.

1. Garantiebedingungen

Die NSA-Garantie ist wie folgt anwendbar:

- gemäss den spezifischen unter Ziff. 1. erwähnten Bedingungen des Garantievertrags genannt "Garantiebedingungen";
- aufgrund der unter Ziff. 2. des Garantievertrags vollständigen Beschreibung des Garantieobjektes genannt "Abgedeckte Komponenten und Teile";
- ab dem **22. Tag** nach der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges (massgebend ist der Fahrzeugausweis);
- für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, ausgenommen :
 - Fahrschulfahrzeuge;
 - Mietwagen;
 - Fahrzeuge, die für den professionellen Personentransport bestimmt sind;
 - Kurierfahrzeuge;
 - Krankenwagen, Sicherheitsfahrzeuge, Polizeiwagen oder andere für gewisse Einsätze bestimmte Fahrzeuge wie Feuerwehrwagen;
 - Fahrzeuge, die an Wettkämpfen, Rallyes oder Rennen jeglicher Art oder am Training dazu teilnehmen oder einen Besichtigungslauf durchführen;
 - im Auftrag der Armee oder des Zivilschutzdienstes eingesetzte Fahrzeuge;
 - Fahrzeuge mit einem Neuwert (Katalogpreis) von über EUR 100'000.

Diese Liste ist nicht abschliessend; der Versicherer behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die den Kriterien des Versicherers nicht entsprechen, auszuschliessen.

Der Versicherer übernimmt pro Fall Garantiekosten bis EUR 2'580 (EUR 6'450 bei Motorschaden), alle Unkosten inbegriffen. Von diesem Betrag wird der vertragliche Selbstbehalt von 10%, mind. EUR 97 abgezogen. Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Fahrzeughalter übernommen. Der Versicherer übernimmt die Reparaturkosten und gegebenenfalls die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitsleistung, gemäss Eurotax (falls nicht vorhanden gemäss Herstellerrichtzeiten). Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Mehrwerthalteranteil bei Aggregate-Ersatz und einen Amortisationsabzug für elektronische Geräte in Abzug zu bringen. Des Weiteren behält sich der Versicherer das Recht vor, Austauschteile oder gleichwertige Occasionsteile zu verwenden, wenn solche vorhanden sind. Die Garantieleistung wird nur aufgrund der Originalrechnung der Reparatur ausführenden Werkstatt ausbezahlt.

2. Abgedeckte Komponenten und Teile

Motor

Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorgelegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stössel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengermesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor.

Turbo (Option)

Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler, Übernahme des Schadens bis max. 100'000 km.

4x4 (Option)

Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre.

Mechanisches Getriebe

Alle dazugehörenden Teile, inkl. Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle.

Ausgeschlossen

Gehäuse, Synchronringe.

Automaten-Getriebe

Alle dazugehörenden Teile, inkl. Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile, Übernahme des Schadens bis max. 140'000 km.

Achsenantrieb

Alle dazugehörenden, geschmierten Teile, inkl. Differential, Ritzel, Radlager.

Ausgeschlossen

Differentialsperre.

Kraftübertragungswellen

Alle unter den Rubriken "Mechanisches Getriebe" und "Automaten-Getriebe" aufgeführten Teile, inkl. Kardanwellen, Kardanwellenlager, Achsantriebswellen, Elektronische Steuergeräte.

Bremsen

Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS, ABS Steuergerät.

Aufhängung

Untere und obere Schwingarme, Aufhängungsarmringe, Achsen und Aufhängungen, Achsschenkelbolzen und Ringe, Querlenker, Spurstangen.

Ausgeschlossen

Kugelbolzen, Silentbloc.

Elektrische Anlage

Alternator, Anlasser, Scheibenwischemotor, Schiebedachmotor, Zentralverriegelungsmotor der Türe, Zündspule, Motorsteuergerät.

3. Ausschlüsse

Nicht von der Garantie abgedeckt sind alle Schadenfälle, Pannen oder Mängel des Fahrzeuges, die zurückzuführen sind auf:

- den normalen Verschleiss (Basis Kilometerstand);
- den übermässigen Verschleiss bezüglich Anhänger-Kupplung;
- nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe und nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile (ausschliesslich für Gasgarantien)
- die Fehlmontage oder dem Hersteller bekannte Fabrikationsfehler;
- äussere Faktoren, insbesondere:
 - Unfall;
 - Elementarereignisse aller Art (inkl. übermässige Kälte oder Hitze, Überschwemmung, Hagel etc.);
- Teile, die nicht in der Rubrik "Abgedeckte Komponenten und Teile" der Garantie aufgelistet sind und deren Folgeschäden;
- eine Überbeanspruchung der Aggregate und des Motors;
- Brandschäden hervorgerufen durch einen technischen Defekt und Schäden verursacht durch Wassereintritt;
- einen Pilotenfehler, z.B. die Nichtbeachtung der Anzeigeeinstrumente (Temperaturanzeige, Öldruckmanometer, Kontrolllampe, Ladedruckanzeiger);
- die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Reifendimension, Reifendurchmesser, etc. (bei 4x4 Fahrzeuge);
- die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers bei Anhänger-Kupplung (betrifft Schäden am Automaten-Getriebe);
- einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems (Motorschaden);
- einen defekten Zahnriemen- oder Kettentrieb;
- eine Nichteinhaltung der Anweisungen des Herstellers;
- mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten, sowie mangelhafte Wartung und nicht Einhalten der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht (fehlende Kontrolle des Ölstandes usw.);
- einen Diebstahl des Fahrzeuges oder Vandalismus am Fahrzeug (inkl. Folgeschäden);
- Ereignisse, die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrags eingetreten sind.

Von der Garantie sind alle Komponenten und Teile ausgeschlossen, deren Abnutzung ausschliesslich mit der Verbrauchsfrequenz des Fahrzeuges und den gefahrenen Kilometern verbunden ist, d.h. Reifen, Stossdämpfer, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Trommelbremsen, Mitnehmerscheibe, Batterie, elektrische Birnen, Kugelgelenke, sowie Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Stossstange und -dämpfer, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel und Räder oder Radkappen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle zur inneren Ausstattung des Fahrzeuges gehörenden Teile, so unter anderem die Sitze, Sitzausstattung und -überzüge, Sitzheizung, Alarmsystem, Sicherheitsgurte, Klimaanlage, vordere und seitliche Airbags und ihre Ein- und Ausschaltvorrichtung, Musikanlage (Radio, Kassetten- und CD-Spieler), CD-Wechsler, Fernsehleinrichtung, Satellitensteuerung, Lautsprecher, Verstärker, Antennen. Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Zubehörteile wie Dichtungen, Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Simmering, Isolationsgummi (ausser solche, die im Rahmen der Reparatur notwendig sind). Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Flüssigkeiten wie Benzin, Kühlfüssigkeit, Öl oder andere Schmiermittel, Scheibenwischerflüssigkeit. Generell ausgeschlossen: Fehl- und Testanalysen.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jegliche Garantiedeckung abzulehnen, sofern das Fahrzeug nicht regelmässig von einem Markenhändler gemäss den Herstellervorschriften gewartet wird, wobei das Serviceheft massgebend ist. Möchte der Kunde Leistungen beim Versicherer geltend machen, ist das nachgeführte Serviceheft vorzuweisen. Die Garantie ist nicht übertragbar.

4. Ungültigkeit der Garantie

Die Prämie wird am Tage der Rechnungsstellung fällig. Kommt der Versicherungsnehmer innert 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird die Versicherung nach Ablauf der Mahnfrist ungültig. Auch eine spätere Zahlung setzt diese ohne vorgängiges Einverständnis des Versicherers nicht wieder in Kraft.

Des Weiteren ist die Garantie ungültig:

- bei vorsätzlichen Falschangaben aller Art;
- bei Ereignissen, die sich ausserhalb der Gültigkeitsdauer der Garantie ereignen;
- bei Ereignissen, die später als 7 Tage nach Eintritt des Garantiefalles der NSA

gemeldet werden.

5. Vorgehen im Schadenfall

Ein Schadenfall ist unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Reparatur an den von der Garantie abgedeckten Komponenten, der NSA zu melden. Diese prüft im Namen des Versicherers die Deckung und teilt, sofern der Versicherer die Übernahme dieser Reparatur bewilligt, eine Bewilligungsnummer mit. Der Eingriff oder die Reparatur müssen entweder durch den Verkäufer, einen Konzessionär oder einen offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke durchgeführt werden. Der Versicherer behält sich das Recht vor, das Fahrzeug von einem unabhängigen Sachverständigen ihrer Wahl untersuchen zu lassen, dessen Bericht die Parteien definitiv bindet, sowohl bezüglich der Ursachen und des Ursprungs des Garantiefalls wie der Feststellungen und der Schätzung der Schadenhöhe. Im Weiteren behält sich der Versicherer das Recht vor, die Reparatur von einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen mindestens 2 Monate lang nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer dem Versicherer zur Verfügung stehen. Ausserdem muss dem Versicherer auf Wunsch ein detailliertes Belegstück aller defekten Teile, die repariert wurden, abgeliefert werden können.

Jeglicher Eingriff ohne vorherige Genehmigung des Versicherers wird weder übernommen noch rückerstattet.

6. Diverse Anordnungen und Verpflichtungen

- Das Fahrzeug muss gemäss den Herstellervorschriften von der Werkstatt des Verkäufers, einem Konzessionär oder Händler der jeweiligen Fahrzeugmarke unterhalten und überholt werden.
- Sollte das Serviceheft des Herstellers fehlen, müssen die Unterhaltsservice gemäss den Herstellervorschriften durchgeführt werden, wobei die Rechnungen dieser Service massgebend sind.
- Das Serviceheft muss von derjenigen Vertretung ausgefüllt werden, welche den Unterhaltsservice durchführt.
- Die NSA-Garantie ersetzt nicht die Herstellergarantie oder jegliche Reparatur bzw. Ersatz der Teile, die im Auftrag des Herstellers bei einem versteckten Mangel oder einem von letzterem ausserhalb des Garantiedeckungsbereiches übernommenen Defektes durchgeführt werden. In einem solchen Fall kann der Versicherer bis zum Maximalbetrag der Garantie nur für den zusätzlichen Schaden belangt werden, der sich aus der Reparatur oder dem Ersatz von Teilen ergibt, die nicht aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung vom Hersteller übernommen werden müssen, entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den besonderen Bedingungen des Garantievertrages.
- Ein Leistungsausschluss besteht in denjenigen Fällen, in welchen der versicherten Person von Gesetzes wegen andere Forderungsrechte gegenüber Dritten zustehen, wie z.B. die aus dem Obligationenrecht abgeleiteten Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Falle von versteckten Mängeln, die dem Verkäufer bekannt waren und bei der Fahrzeuganschaffung verborgen wurden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt oder der Sitz des Vermittlers. Soweit zulässig, gilt deutsches Recht.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen der "Schweizer National" (nachfolgend genannt "der Versicherer") für NSA-Pannenhilfe

1. Gültigkeit der Pannenhilfe

In Deutschland, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union immatrikulierte Fahrzeuge (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) während 12 Monaten ab Vertragsabschluss, wobei jedes in den ersten 30 Tagen eintretende Ereignis (Ausnahme: Unfall) vollständig zu Lasten des Verkäufers geht. Ohne Gegenbericht seitens der versicherten Person bis 24 Std. vor Vertragsende, erlischt die NSA-Pannenhilfe nach Ablauf der Garantie. Die NSA-Pannenhilfe kann im ersten Versicherungsjahr nur in Kombination mit der NSA-Garantie abgeschlossen werden.

2. Generelle Bestimmungen

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist der Versicherer anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen des Versicherers abzutreten. Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet. Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt oder der Sitz des Vermittlers. Soweit zulässig, gilt deutsches Recht. Die Versicherung ist innerhalb Europas gültig (inkl. asiatischer Teil der Türkei).

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug, wie in der Vertragsbestätigung beschrieben, einen Unfall oder eine Panne erleidet. Leistungsberechtigt sind der Halter des Fahrzeuges oder die ermächtigten Fahrer und Beifahrer (der jeweilige Erstantragssteller). Anhalter sind generell ausgeschlossen. Folgende Leistungen werden erbracht:

- Abschleppen bis zum Verkäufer des Fahrzeuges, zu einem Konzessionär oder einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke oder Reparatur am Pannen-/Unfallort bis zusammen maximal EUR 200 (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten);
- Standgebühren (Einstellkosten);
- Kosten der Bergung des Fahrzeuges bis EUR 1'330;
- Spedition von Ersatzteilen;
- Mietwagen gleicher Klasse bis EUR 67 pro Tag oder die Rückreisekosten der Insassen an den Wohnort, wenn das Fahrzeug ausfällt und nicht innert 48 Std. wieder instandgesetzt werden kann. Die Entschädigung beträgt höchstens EUR 670 pro Ereignis;
- eine durch den Versicherer organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht innert 48 Std. repariert werden kann. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
- Bahnreise zum Standort des Fahrzeuges, wenn der/die Versicherte dieses selber zurückholen möchte;
- Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen oder behördlichen Verfügungen;
- die sich am ständigen Domizil der versicherten Person ereignen;
- anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- die entstehen beim Lenken des Fahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- bei aktiven Beteiligungen an Streiks oder Unruhen;
- anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu entstehen;
- bei den Folgen von Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen.